

(Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Wien.
Prov. Leiter: *A. Werkgartner.*)

Mord durch Knebelung und Ertränken oder Selbstmord?¹

Von

Dr. Philipp Schneider,
Privatdozent und Landesgerichtsarzt.

Daß sich Selbstmörder gelegentlich mehrere Todesarten zurechtlegen und in methodischer Konsequenz ihres ernsthaften Vernichtungswillens alle darauf abzielenden Handlungen oft in sehr geschickter Kombination und schlagartiger Aufeinanderfolge zur Ausführung bringen, um rasch und sicher dem Leben ein Ende zu machen, ist nach gerichtsärztlicher Erfahrung eine bekannte Tatsache. Gerade in der Großstadt — weniger wohl auf dem Lande — werden immer wieder kombinierte Selbstmorde begangen, wobei die verschiedenen mechanischen Versuche zur Selbstdtötung wie z. B. Erschießen, Erhängen, Ertränken, Aufschneiden von Blutgefäßen, Sturz aus großer Höhe usw. in gegenseitiger Auswirkung oder gar noch in Verbindung mit einer kurz vorher erfolgten Vergiftung beobachtet werden können. In allen diesen Fällen läßt in der Regel schon die ein- oder mehrfache Kombination der Todesarten leicht erkennen, daß es sich um Selbstmord handelt, so daß zur Klärung des Sachverhaltes kaum jemals kriminalistisch schwierige Überlegungen angestellt werden müssen.

Ausgesprochen schwierig und manchmal geradezu rätselhaft liegen aber die Verhältnisse für die kriminalistische Deutung dann, wenn sich einmal ein scheinbar ganz unbegründeter Selbstmord ereignet, dabei seltene Todesarten kombiniert wurden oder gar der Täter das Interesse hatte, seine Umgebung und die Behörden über die Selbstdtötung hinwegzutäuschen. Leicht kann es dann dazu kommen, daß von allem Anfang nur an eine Tötung von fremder Hand, ja an Mord gedacht und die Möglichkeit eines Selbstmordes von vornherein ausgeschlossen wird.

Über einen derartigen Fall, der den ganzen Apparat der Sicherheitsbehörden in Bewegung setzte, soll im folgenden berichtet werden.

Am 16. X. 1934 morgens teilte ein Gendarmerieposten in der Umgebung von Wien dem nächsten Gerichte fernmündlich mit, daß in der vergangenen Nacht der Wirtschaftsbesitzer und Bürgermeister A. K. aus der Ortschaft O. von unbekannten Tätern ermordet worden ist. Auf Grund dieser kurzen und sehr bestimmten Mitteilung begab sich sogleich die Gerichtskommission an Ort und Stelle, wo erhoben wurde, daß die Leiche früh am Morgen in einem teichähnlichen Wasser des Ortes, der sogenannten Halterlache, aufgefunden worden war. Die

¹ Herrn Prof. Dr. *F. Reuter* in Graz zum 60. Geburtstage gewidmet.

Leiche lag mit dem Gesichte nach unten gekehrt im Wasser, und es ragten nur die beschuhten Füße und der rückwärtige Rockteil aus dem jaucheähnlichen Wasser hervor. Die Leiche war schon von Ortsbewohnern aus dem Wasser geborgen und zunächst in Bauchlage auf den Erdboden gelegt worden, wobei etwas Blut aus der Nase abgeflossen war. Beim Umlegen auf den Rücken wurde wahrgenommen, daß aus dem Munde der Leiche ein zu einem Knebel geformtes Taschentuch hervorragte, dessen Entfernung wegen festen Kieferschlusses nicht gelungen ist. In der Ortschaft war nun das Gerücht verbreitet, daß der Bürgermeister, der nach Mitternacht noch in seiner Kanzlei gearbeitet haben soll, von irgend jemand aus dem Hause gelockt, vermutlich von mehreren Personen überwältigt, geknebelt und ins Wasser geworfen worden sei. Dieses Gerücht wurde immer glaubhafter, da die Familienangehörigen des Toten von Selbstmord gar nichts wissen wollten und entschieden die Ansicht vertraten, daß es sich nur um einen Mord handeln könne. Als Begründung wurde angeführt, daß A. K. immer lebenslustig gewesen sei, nie Selbstmordabsichten geäußert, sich aber in letzter Zeit, ohne bestimmte Personen zu verdächtigen, bedroht gefühlt habe, da er voll und ganz im politischen Leben stand und mit Feinden rechnen mußte. Überdies wurde bald davon geredet, daß der Bürgermeister gerade in letzter Zeit mit politischen Gegnern Auseinandersetzungen hatte, so daß der Verdacht rasch auf bestimmte Personen gelenkt wurde. In diesem Zeitpunkte der Voruntersuchung langte ich als gerichtsärztlicher Sachverständiger am Tatorte ein und wurde von der Gerichtskommission eindeutig dahin unterrichtet, daß zweifellos ein Mord, offenbar von politischen Tätern begangen, vorliege.

Bei der oberflächlichen Besichtigung der Leiche fiel mir vor allem der Mangel irgendwelcher Verletzungsspuren im Gesichte, an Hals und Händen auf. Ich teilte dies sogleich dem Leiter der Kommission mit, erklärte, daß Selbstmord keineswegs ausgeschlossen sei, und verlangte die sofortige Öffnung der Leiche an Ort und Stelle, da nur so die rasche Klärung des Sachverhaltes zu erhoffen war.

Im wesentlichen ergab die *gerichtliche Leichenöffnung* folgendes:

Der Kopf der Leiche ohne Verletzung, das Gesicht etwas gedunsen, leicht graubläulich verfärbt. Die Bindehäute der Lider und Augäpfel sehr feucht, geschwollen und vielfach von kleinsten Blutaustritten durchsetzt. Am Nasenrücken Blut in Krusten angetrocknet, die Haut darunter unverletzt. Aus dem Munde ragt ein zusammengeknülltes Sacktuch vor, das zwischen den Zähnen fest eingeklemmt ist. An der Lippenschleimhaut keine Verletzung. Hals ohne Spuren äußerer Gewalteinwirkung. An Händen und Fingern Erde angetrocknet, eine Verletzung im Bereiche der Arme nicht nachweisbar.

In der Mundhöhle und im Rachen, beide ausfüllend, findet sich das zusammengeknüllte Sacktuch, das von blutigem Schleim durchfeuchtet ist und über Kehldeckel und Kehlkopfeingang liegt. Es ist weiß, hat blau- und gelbgestreifte Ränder und die Marke „A. K.“. Das Gebiß lückenhaft, die Schneidezähne vorne gut erhalten, kräftig. Eine Verletzung im Bereiche des Mundes und Rachens nicht vorhanden. In den Halsweichteilen keinerlei Blutaustritte. Kehlkopfgerüst und Zungenbein verknöchert, unverletzt. Die Lungen schwartig angewachsen, blutreich und feucht, lufthaltig, mit tuberkulösem Schwielengewebe in den Spitzen. Das Herz vergrößert, erweitert, stark fettbewachsen. Leber und Nieren chronisch gestaut, Milz etwas größer, jedoch gegenüber den anderen Organen auffällig blutärmer, mit gerunzelter Kapsel.

Das Gutachten lautete: A. K. ist an Erstickung eines gewaltsamen Todes gestorben. Als Zeichen der Erstickung fanden sich deutliche

Dunsung und bläuliche Verfärbung des Gesichtes, Schwellung der Lid- und Augapfelbindehäute, kleinste Blutaustritte in denselben und auffällige Blutarmut der Milz, deren Kapsel gerunzelt war. Als Beweis dafür, daß die Erstickung mechanisch durch Verschluß der Luftwege erfolgt ist, wurde im Mund- und Rachenhöhle ein zusammengeknülltes Taschentuch gefunden, das zu einem Knebel geformt war und den Kehlkopfeingang verschlossen hatte. Anzeichen dafür, daß der Tod etwa durch Ertrinken eingetreten war, ließen sich nach dem Leichenöffnungsbefunde nicht erheben. Die Leiche hat weder im Gesichte noch im Bereich des Mundes und Rachens Verletzungen aufgewiesen, wie sie immer dann beobachtet werden und zu erwarten sind, wenn die Knebelung durch fremde Hand erfolgt ist. Es fanden sich auch keine Verletzungen, aus denen sich erkennen ließ, daß A. K. vor der Knebelung betäubt wurde und auf diese Weise die Knebelung leichter ausgeführt werden konnte. *Der Mangel irgendwelcher Verletzungen — insbesondere von Abwehrverletzungen — bringt es mit sich, daß eine gewaltsame Tötung von fremder Hand auszuschließen ist.* Nach dem Leichenöffnungsbefunde und den Umständen des Falles läßt sich der Eintritt des Todes am natürlichsten und ganz zwanglos dadurch erklären, daß A. K. in rascher Aufeinanderfolge sich selbst sein eigenes Taschentuch als Knebel in den Mund gesteckt hat und ins Wasser gegangen ist. Für die Selbsttötung spricht auch die Knebelung mit nachfolgendem Versuch des Ertränkens im Wasser, wenn auch ein derartiges Vorkommnis nach gerichtsärztlicher Erfahrung zweifellos überaus selten ist. Daß an der Leiche die Lungen den typischen Ertrinkungsbefund vermissen ließen, kann dadurch erklärt werden, daß die Luftwege durch den Knebel verschlossen waren, also Wasser in die Lungen kaum eindringen konnte und überdies die Lungen nach abgelaufenen Rippenfellentzündungen innig mit der Brustwand verwachsen waren, so daß sich schon deshalb die sonst üblichen Zeichen der Ertrinkung nicht ausbilden konnten.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde nach Selbstmordmotiven geforscht und vor allem festgestellt, daß A. K. als Wirtschaftsbesitzer stark verschuldet war. Überdies ergaben sich noch weitere Umstände, die als triftige Gründe für einen sogar wohlüberlegten Selbstmord angesehen werden konnten. Zum völligen Abschluß des Falles wurden noch Erhebungen in der Richtung des anfänglich bestandenen Mordverdachtes gepflogen und dabei die Haltlosigkeit der diesbezüglichen Gerüchte und Vermutungen erwiesen.

Zweifellos war der Fall, der letzten Endes zwanglos als Selbstmord aufgeklärt werden konnte, für den Kriminalisten und Gerichtsmediziner sehr lehrreich. Er zeigte, daß bei rätselhaftem Tod trotz scheinbar begründetem Mordverdachte niemals die Möglichkeit des Selbst-

mordes ausgeschlossen werden darf, solange nicht die Obduktion Beweise für fremdes Verschulden erbringen konnte. Es fand die von gerichtsärztlicher Seite immer wieder aufgestellte Forderung ihre volle Berechtigung, daß nur die ohne Zeitaufschub vorgenommene Leichenöffnung einen derartigen Fall rasch aufzuklären vermag. Die Schwierigkeiten in der Aufklärung des Falles waren hier deshalb besonders groß, weil die Sicherheitsorgane, welche die ersten Erhebungen pflogen, so gleich auf ernsthaften Mordverdacht hingewiesen wurden und, einmal völlig davon eingenommen, eine andere Eventualität gar nicht mehr in Erwägung zogen. Auch ist es als sehr wahrscheinlich anzusehen, daß A. K. schon seit geraumer Zeit an Selbstmord dachte und diesen dissimulieren wollte, da er gelegentlich von einer Bedrohung seines Lebens durch andere Personen gesprochen hatte, obwohl dies tatsächlich unbegründet war. In weiterer Verfolgung des Ideenganges des Mannes ist auch die Vermutung nicht völlig von der Hand zu weisen, daß er den Selbstmord gerade in der Absicht, die Umwelt darüber hinwegzutäuschen, auf so rätselhafte und ungewohnte Art unternommen hat.

Begreiflich ist es, daß der anfänglich als Mord hingestellte Selbstmordfall in der Presse zunächst tendenziöse Verbreitung fand und dadurch auch im entfernten Ausland bekannt wurde. Ungefähr 1 Monat nach dem Todesfall langte nämlich bei der Gendarmerie eine Postkarte ein, die auf dem Passagierdampfer „Rex“ der italienischen Handelsflotte auf der Fahrt von New York nach Genua aufgegeben war und worin bestimmte Personen des Mordes an A. K. beschuldigt wurden. Die diesbezüglichen Nachforschungen ließen aber bald erkennen, daß es sich um eine plumpe Mystifikation gehandelt hat.
